
TOP 19:

Drittes Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Drucksache: 724/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Abwicklung von Finanzmarktkontrakten in der Insolvenz einer Vertragspartei klargestellt und präzisiert werden. Anlass gibt das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juni 2016 (Az.: IX ZR 314/14), nach dem Vereinbarungen zur Abwicklung von Finanzmarktkontrakten unwirksam sind, soweit sie für den Fall der Insolvenz einer Vertragspartei Rechtsfolgen vorsehen, die von § 104 der Insolvenzordnung abweichen. Von dem Urteil sind nach Auffassung der Regierung nahezu alle derzeit bestehenden Finanzmarktkontrakte betroffen, auf die im Insolvenzfall deutsches Insolvenzrecht anwendbar wäre. Die Rahmenvertragsmuster sind unter anderem auf die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zugeschnitten, denen Vereinbarungen zur Abwicklung von Finanzkontrakten genügen müssen, um in den Genuss geringerer Eigenkapitalanforderungen und geringerer Anrechnungsbeträge auf Großkreditgrenzen zu kommen. Das Urteil hat somit die Frage aufgeworfen, ob die von ihm betroffenen Rahmenverträge diesen bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat noch am Tag der Urteilsverkündung eine Allgemeinverfügung nach § 4a des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen, aufgrund derer die Parteien von Rahmenverträgen diese ungeachtet des Urteils abzuwickeln haben. Da die Allgemeinverfügung bis zum 31. Dezember 2016 befristet ist, soll dieses Gesetz die Zulässigkeit des vertraglichen Liquidationsnettings dauerhaft regeln.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 548/16).

Der Bundesrat hat in seiner 950. Sitzung am 4. November 2016 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 421/16 (Beschluss). Er bat um Überprüfung, ob die Energie-

handelsgeschäfte über Strom und Gas nach dem Wortlaut von § 104 der Insolvenzordnung hinreichend klar in dessen Geltungsbereich fallen, und um klarstellende Ergänzung in § 104 Absatz 2 der Insolvenzordnung, dass die bei Beendigung noch ausstehenden Leistungen, Lieferungen, Zahlungen sowie fälligen Zinsen in die Berechnung der Forderung wegen Nichterfüllung einbezogen werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/10470) mit Änderungen gegenüber dem zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/9983, 18/10263) verabschiedet. Die Änderungen beziehen sich - neben der Anpassung von § 104 der Insolvenzordnung - auf die Verlängerung des Erfordernisses einer Mindestbeschwerde als Voraussetzung für die Eröffnung einer Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 544 der Zivilprozessordnung um weitere 18 Monate; hierfür bedurfte es der Anpassung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.